

M 5138 g m  
AA 00 86 g m

Ausfertigung

4 K 756/02.A



29 JUN 2003  
RA 2003

# VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

## BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau \_\_\_\_\_

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Steffen Sauer,  
Lindenstr. 47, 14467 Potsdam,  
(Az.: S 178/02)

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Bonn, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 2713940-261,

Beklagte,

Beteiligter:  
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 80513 Zirndorf,

wegen Feststellung von Abschiebungshindernissen (Guinea)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2003

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Lützow als Einzelrichter

**b e s c h l o s s e n :**

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Bestehen in Guinea für die bei der Klägerin diagnostizierte Osteomyelitis Möglichkeiten der Behandlung bzw. einer medizinisch vertretbaren regelmäßigen ärztlichen Kontrolle?
2. Bestehen in Guinea Behandlungsmöglichkeiten für die bei der Klägerin diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung?
3. Sind etwaige Behandlungen für die mittellose Klägerin finanzierbar?

durch Einholung

1. einer amtlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes,
2. einer gutachtlichen Stellungnahme beim Institut für Afrika-Kunde,
3. einer gutachtlichen Stellungnahme beim Missionsärztlichen Institut Würzburg,
4. einer gutachtlichen Stellungnahme beim Ärzte ohne Grenzen e.V..

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Lützow

**Ausgefertigt**

*Kals*  
Verwaltungsgerichtsangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

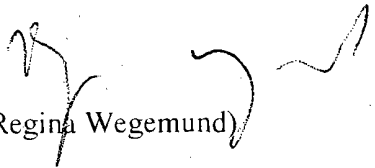




besonders bei kostspieligen Behandlungsmethoden, die theoretisch umsonst sind, die Finanzierungsfrage oft ungeklärt, wodurch eine Behandlung vermutlich in der Regel nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund bestehen Zweifel daran, dass die mittellose Klägerin eine angemessene Behandlung ihrer Osteomyelitis sowie der posttraumatischen Belastungsstörungen in Guinea erwarten kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Regina Wegemund)